

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Neufassung vom 14.06.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Krostitz erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Krostitz an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Krostitz in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3
Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.

§ 4
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6

Anzeigepflicht

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 7 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 7, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

§ 7

Steuerart und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.
- (2) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
 1. Geräte, die in Gastwirtschaften , Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

- | | |
|--|-------------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 51,10 Euro |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 25,60 Euro |

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb von 2 Wochen mitgeteilt wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit gleichem Tage tritt die Satzung der Gemeinde Krostitz über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 09.12.1992 außer Kraft.

Krostitz, den 25.10.2001


W. Frauendorf
Bürgermeister

